

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner  
Frau Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink  
Herrn Landesrat Christian Gantner  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 4. November 2022

## **Wie beantworten Sie die Fragen der Stadt Feldkirch zur Agrargemeinschaft Altenstadt?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,  
sehr geehrte Frau Landesstatthalterin,  
sehr geehrter Herr Landesrat,

nachdem durch die geplanten Straßentunnel unter der Stadt Feldkirch eine Gefährdung der Wasserleitungen nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb ein Grundwasserbrunnen in Nofels errichtet werden sollte, wurde von der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt eine Forderung in Höhe von 5,2 Mio Euro an die Stadt Feldkirch gerichtet. Begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Forderung veranlassten die Stadt Feldkirch, den ehemaligen Verfassungsrichter und Professor der Universität Innsbruck, Siegbert Morscher, zu beauftragen, ein Gutachten über die Eigentumsrechte der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt zu erstellen.

Dieses nicht fertiggestellte Gutachten wurde von der Stadt Feldkirch im Frühjahr 2022 an die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien sowie an die Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt mit der Auflage, es geheim zu halten, weitergeleitet.

Im Protokoll der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt vom 29. April 2022 ist die Aussage von Bürgermeister Matt festgehalten, man habe das Gutachten an das Land als Aufsichtsbehörde weitergeleitet.<sup>1</sup>

In einer Anfragebeantwortung vom 15. September 2022 schrieben Sie, Herr Landesrat Gantner, „...dass laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung das in den Medienberichten erwähnte (vorläufige) Gutachten des emeritierten Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher zur (Gemeindeguts-)Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt bislang bei der Behörde nicht vorliegt.“<sup>2</sup>

---

1 Ausschnitt Protokoll Vollversammlung der Agrargem. Altenstadt 29.4.2022

2 Vermögensauseinandersetzungen und Hauptteilungen bei Agrargemeinschaften – Was, wenn die Überschrift nicht zum Inhalt passt? (29.01.336)

Am 7. September 2022 berichten die *Vorarlberger Nachrichten* aus dem 26-seitige Gutachten des ehemaligen Verfassungsrichters und Professors. Dieses Gutachten kommt zum Schluss, dass eine rechtlich eigentlich vorgesehene und notwendige Hauptteilung in Feldkirch nicht stattgefunden habe. Vorarlberg sei grundsätzlich seit Jahren säumig in der Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.<sup>3</sup> Der Antrag der Oppositionsparteien, das Gutachten zu veröffentlichen, wurde von den Vertreter:innen aus ÖVP und FPÖ abgelehnt.

In der Zwischenzeit hat Univ.-Prof. Morscher laut Aussage des zuständigen Stadtrats König in Feldkirch eine Ergänzung und Fertigstellung dieses Gutachtens in Aussicht gestellt. In der Stadtvertretungssitzung der Stadt Feldkirch am 11. Oktober 2022 wurde von Stadtrat König mitgeteilt, dass die Landesregierung von der Stadtregierung um eine Stellungnahme gebeten wurde. Die Bestellung einer rechtlichen Vertretung der Interessen der Stadt Feldkirch wurde von der Antwort der Landesbehörde abhängig gemacht.<sup>4</sup>

In einem Schreiben vom 17. Oktober 2022 an die Mitglieder der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt wird vom Obmann dieser Gemeinschaft auf Fragen der Stadt Feldkirch an die Landesregierung verwiesen: „Es ist nun das Land am Zug, Antworten auf die von der Stadt Feldkirch gestellten Fragen zu geben.“<sup>5</sup>

Da seitens der ÖVP/FPÖ-Regierung der Stadt keine inhaltliche Auskunft zu erhalten ist und sowohl Bürgermeister als auch Vizebürgermeister als Mitglieder der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt mutmaßlich befangen sind, richte ich gem. § 54 folgende

## A N F R A G E

an Sie:

1. Wann wurde das Gutachten des ehemaligen Verfassungsrichters und Professors der Universität Innsbruck, Siegbert Morscher, zur Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt von der Stadt Feldkirch an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung weitergeleitet?
2. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Aussagen von Bürgermeister Matt im April 2022 – das Gutachten sei an die Landesregierung weitergegeben worden – und Ihre Aussage, das Gutachten sei im September 2022 noch nicht hier eingetroffen?
3. Welche Fragen in dieser Angelegenheit wurden seitens der Stadt Feldkirch an die Landesregierung gerichtet?

---

<sup>3</sup> <https://epaper.vn.at/lokal/vorarlberg/2022/09/06/gutachten-wider-die-agrar.vn>

<sup>4</sup> Vgl. [Niederschrift der Stadtvertretungssitzung vom 11.10.2022](#)

<sup>5</sup> Artikel VN 19.10.2022: <https://www.vol.at/agrier-wollen-sich-mit-allen-mitteln-wehren/7701760>

4. Welche Antworten wurden der Stadt Feldkirch zu den gestellten Fragen gegeben?
5. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus den Erkenntnissen des Gutachters, wonach eine Hauptteilung nicht stattgefunden habe?
6. Wurde von der Stadt Feldkirch bei der zuständigen Behörde die Einleitung eines Feststellungsverfahrens im Sinne des § 84 Flurverfassungsgesetzes beantragt?
7. Wie beurteilen Sie die Aussage von Bgm. Matt, wonach die Stadt Feldkirch „... keine Ansprüche aus [...] Ableitungen aus dem Gutachten stellen“ werde und dass „keine Gelüste an der Substanz der Agrar“ bestünden, „solange die politischen Verhältnisse weiterhin in der Form“ bestünden?<sup>6</sup>
8. Welche Konsequenzen drohen einem Bürgermeister, der nicht die Interessen der Gemeinde gem. § 70 GG („Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten und, soweit es sich um ertragsfähiges Vermögen handelt, nutzbringend zu verwalten.“) vertritt?

LAbg. Elke Zimmermann

---

<sup>6</sup> Vgl. Protokoll Vollversammlung der Agrargem. Altenstadt 29.4.2022

Bregenz, am 25. November 2022

Frau  
LAbg. Elke Zimmermann  
SPÖ-Landtagsklub  
Landhaus  
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Wie beantworten Sie die Fragen der Stadt Feldkirch zur Agrargemeinschaft  
Altenstadt?

Bezug: Ihre Anfrage vom 04.11.2022, Zl. 29.01.362

Sehr geehrte Frau LAbg. Zimmermann,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags nehme ich  
im Einvernehmen mit Frau Landesstatthalterin Dr. Barbara Schöbi-Fink wie folgt Stellung:

- 1. Wann wurde das Gutachten des ehemaligen Verfassungsrichters und Professors der Universität Innsbruck, Siegbert Morscher, zur Agrargemeinschaft Altgemeinde Altenstadt von der Stadt Feldkirch an die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung weitergeleitet?**

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung hat der Bürgermeister der Stadt Feldkirch der Vorarlberger Landesregierung, zu meinen Händen, mit Schreiben vom 23.09.2022, eingelangt am 30.09.2022, ein von Herrn Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher erstattetes, aber von diesem nicht unterfertigtes und undatiertes Rechtsgutachten zur Agrargemeinschaft Altenstadt übermittelt. Diese Schreiben wurden der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum am 03.10.2022 zugeleitet.

**2. Wie erklären Sie sich die unterschiedlichen Aussagen von Bürgermeister Matt im April 2022 – das Gutachten sei an die Landesregierung weitergegeben worden – und Ihre Aussage, das Gutachten sei im September 2022 noch nicht hier eingetroffen?**

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist das undatierte und nicht unterfertigte Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Morscher am 30.09.2022 im Amt der Vorarlberger Landesregierung eingelangt.

Mit Schreiben vom 25.10.2022 wurde der Vorarlberger Landesregierung seitens des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch mitgeteilt, dass im Nachgang zu seinem Schreiben vom 23.09.2022 Herr Prof. Morscher sein wiederholt als „vorläufig“ titulierte Gutachten zur Agrargemeinschaft Altenstadt inzwischen als endgültig ausgefertigt habe.

Nach Angaben der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum langte die der Stadt Feldkirch vorliegende „Version“ des endgültigen (unterfertigten) Gutachtens zur Agrargemeinschaft Altenstadt am 10.11.2022 bei dieser ein. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass die unterfertigte Version ohne Änderungsmodus ehe baldigst nachgereicht wird. Zugleich wurde mitgeteilt, dass es bezüglich Tisis und Tosters bei den übermittelten Versionen der beiden (nicht unterfertigten und undatierten) Kurzgutachten bleibe.

Mit E-Mail vom 16.11.2022 wurde der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum mitgeteilt, dass eine neue Ausfertigung des unterfertigten Gutachtens übermittelt werde, dessen Text sich mit jenem decken werde, welches mir mit Schreiben vom 23.09.2022 zur Verfügung gestellt worden sei.

Mit weiterer Mail vom 21.11.2022 übermittelte mir der Bürgermeister der Stadt Feldkirch eine Ausfertigung des endgültigen Gutachtens von Herrn Em.O.Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher, Innsbruck, von diesem unterfertigt und datiert mit 19.10.2022.

**3. Welche Fragen in dieser Angelegenheit wurden seitens der Stadt Feldkirch an die Landesregierung gerichtet?**

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung lautete die mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch vom 23.09.2022 an die Vorarlberger Landesregierung gestellte Frage: „Die Stadt Feldkirch ersucht daher die Vorarlberger Landesregierung, prüfen zu lassen, ob die im Jahr 2009 von der Arbeitsgruppe „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ getroffenen Zuordnungen der Agrargemeinschaften Feldkirch/Altenstadt, Tisis und Tosters aus Anlass der seither ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung unter Bedachtnahme auf die Rechtsgutachten von Professor Morscher revidiert gehören.“

**4. Welche Antworten wurden der Stadt Feldkirch zu den gestellten Fragen gegeben?**

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist eine schriftliche Beantwortung an die Stadt Feldkirch bislang noch nicht erfolgt, da das endgültige Gutachten von Herrn Em.O.Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher, Innsbruck, von diesem unterfertigt und datiert mit 19.10.2022, erst am 21.11.2022 im Amt der Vorarlberger Landesregierung einlangt ist.

**5. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus den Erkenntnissen des Gutachters, wonach eine Hauptteilung nicht stattgefunden habe?**

Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird, nachdem der Fachabteilung erst seit 21.11.2022 das unterfertigte und mit 19.10.2022 datierte Rechtsgutachten von Herrn Univ.-Prof. Dr. Morscher vorliegt, zeitnah eine Prüfung erfolgen und in der Folge eine schriftliche Antwort an die Stadt Feldkirch zu der von ihr in der Antwort zur Frage 3. angeführten Frage ergehen.

**6. Wurde von der Stadt Feldkirch bei der zuständigen Behörde die Einleitung eines Feststellungsverfahrens im Sinne des § 84 Flurverfassungsgesetzes beantragt?**

Laut Information der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens im Sinne des § 84 Flurverfassungsgesetz von der Stadt Feldkirch bei der zuständigen Behörde nicht beantragt worden.

**7. Wie beurteilen Sie die Aussage von Bgm. Matt, wonach die Stadt Feldkirch „... keine Ansprüche aus [...] Ableitungen aus dem Gutachten stellen“ werde und dass „keine Gelüste an der Substanz der Agrar“ bestünden, „solange die politischen Verhältnisse weiterhin in der Form“ bestünden?**

Laut Auskunft der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung obliegt die Beurteilung dieser Aussage des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch nicht uns.

**8. Welche Konsequenzen drohen einem Bürgermeister, der nicht die Interessen der Gemeinde gem. § 70 GG („Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten und, soweit es sich um ertragsfähiges Vermögen handelt, nutzbringend zu verwalten.“) vertritt?**

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung sieht das Gemeindegesetz (GG) in §§ 81 ff verschiedene Maßnahmen zur Ausübung der Aufsicht über Gemeinden vor.

Gemäß § 88 Abs. 1 GG kann die Aufsichtsbehörde dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, wenn diese ihre Amtspflichten beharrlich verletzen, nach vorheriger Androhung mit Bescheid Ordnungsstrafen bis zu 5.000 Euro auferlegen. Beharrlichkeit liegt bei wiederholten oder fortlaufend bewussten Verletzungen von Amtspflichten vor, wobei sich dies auch aus der Verletzung verschiedener konkreter Amtspflichten ergeben kann.

Gemäß § 88 Abs. 3 GG können der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes wegen Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches regeln, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid ihres Amtes verlustig erklärt werden. Die allfällige Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung wird hierdurch nicht berührt.

Gegen den Bescheid ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht zulässig. Aufsichtsbehörde im Sinne von § 88 GG ist die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.

Festgehalten wird, dass die Entscheidung über die Verwendung von 5,2 Millionen Euro aber unseres Erachtens nicht in den Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters gemäß § 66 GG fällt, da die diesbezügliche Wertgrenze im Verhältnis zur Finanzkraft der Stadt Feldkirch überschritten ist, und somit auch keine beharrliche Verletzung von Amtspflichten seitens des Bürgermeisters erkennbar ist. Der diesbezügliche Beschluss wurde bereits 2019 durch die Stadtvertretung gefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner